## Gesetz über die Nichtverjährung von Naziund Kriegsverbrechen

vom 1. September 1964 (GBl. I Nr. 10 S. 127)

Die gerechte Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher ist eine unabdingbare Friedensord-Voraussetzung einer stabilen nung in der Welt und für die Wiederherdes Glaubens grundlegende stellung an Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person. Sie ist durch die Moskauer Drei-Mächte-Erklärung über antwortlichkeit der Hitler-Anhänger Greueltaten begangene vom 30. Oktober 1943, durch das Londoner Statut des Internationalen Militärtribunals 8. vom August 1945 und das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 sowie durch die nach dem Weltkrieg bereits abgeschlossenen Friedensverträge völkerrechtlich geboten.

Demokratischen der Deutschen wurden diese Verpflichtungen publik konsequent erfüllt und gesellschaftliche hältnisse geschaffen, die Nazi- und Kriegsverbrechen ein für allemal ausschließen. In westdeutschen Bundesrepublik dagegen Naziund Kriegsverbrecher wurden die nur unzureichend zur Verantwortung nehmen sondern sogar gezogen, sie antwortliche Funktionen in Staat Wirtschaft ein. Mit dem 8. Mai 1965 will westdeutsche Regierung unter Verletvölkerrechtlichen Verpflichtung zung ihrer die Berufung auf innerstaatlichen Verjährungsbestimmungen der allgemeinen Kriminalität strafrechtliche die Verfolgung der Nazi- und Kriegsverbrechen völlig einstellen.

Aus nationaler Verantwortung, in Übereinstimmung mit den Lebensinteres-

des deutschen Volkes versichert sen Deutsche Demokratische Republik. daß sie Fortsetzung ihrer bisherigen Haltung dazu beitragen wird, dem Gebot des Völkerrechts nach Bestrafung der Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen in ganz Deutschland volle Geltung zu verschaffen.

In Bekräftigung der bestehenden Rechtslage beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

§ 1

- (1) Personen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen begangen, befohlen oder begünstigt haben, sind in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen zu verfolgen und zu bestrafen.
- (2) Die Bestimmungen über die Verjährung von Straftaten der allgemeinen Kriminalität sind auf diese Verbrechen nicht anwendbar.

§ 2

Bei der Verfolgung von Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen ist anderen Staaten Rechtshilfe zu gewähren.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Hinweis: Verkündet am 1, 9,1964.